

HANDICAP UND RECHT

05 / 2020 (07.07.2020)

Bilingualer Schulunterricht: Kanton Bern bestätigt Unterstützung in Gebärdensprache

Gehörlose Kinder müssen in der Regelschule mit Gebärdensprache unterstützt werden, damit sie gleichberechtigten Zugang zur Bildung erhalten. Der Kanton Bern anerkennt dies und hiess eine Beschwerde gut, die verlangte, dass Unterstützung in Gebärdensprache zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehört.

In der Schweiz werden Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung zum Grossteil integrativ geschult und in Lautsprache unterrichtet. Letzteres stösst bei vielen Eltern auf Widerstand: Durch den ausschliesslich lautsprachlich orientierten Unterricht wird gehörlosen Schülerinnen und Schülern, deren natürliche Sprache die Gebärdensprache ist, ein adäquater Zugang zu Bildung verwehrt. Zudem wird das gehörlose Kind – als einziges unter hörenden Kindern – isoliert.

Vor dieser Herausforderung stand auch Familie Huber, wohnhaft im Kanton Bern. Ihre Tochter Anna (Name geändert) wurde gehörlos geboren und ist heute im Besitz einer implantierten Hörhilfe. Auch die Eltern sind gehörlos, zuhause kommunizieren sie in der Französischen Gebärdensprache (LSF).

Vorinstanz: Bedarf anerkannt, Unterstützung verweigert

Die Eltern befürworteten grundsätzlich, dass ihre Tochter in die reguläre Primarschule im Dorf eingeschult wurde. Damit

Anna dem Schulunterricht gleichberechtigt mit hörenden Kindern folgen kann, verlangten die Eltern beim Kanton, dass ihre Tochter während 4 Lektionen pro Woche eine Begleitung durch eine Fachperson Gebärdensprache erhält, welche ihr den Schulstoff in Gebärdensprache übermittelt. Am 27. Mai 2015 stellten die Eltern von Anna beim Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern (ALBA, nachfolgend: Vorinstanz) ein Gesuch um Übernahme der Kosten für vier Wochenlektionen Unterstützung in der Französischen Gebärdensprache LSF in der Volksschule.

Mit Verfügung vom 2. August 2016 lehnte die Vorinstanz das Gesuch mangels Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme ab. Zwar anerkannte die Vorinstanz, dass Anna aufgrund ihrer Hörbehinderung einen besonderen Bildungsbedarf aufweise und im lautsprachlichen Unterricht auf sonderpädagogische Massnahmen angewiesen sei. Anna erhalte bereits Logopädie-Unterricht als pädagogisch-therapeutische Massnahme sowie als zusätzliche Massnahme

die ergänzte Lautsprache. In der Sonderpädagogikverordnung des Kantons Bern (SPMV) seien die sonderpädagogischen Massnahmen abschliessend definiert. Der Gebärdensprachunterricht sei aber keine davon.

Mit Beschwerde vom 5. September 2016 an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) beantragte Familie Huber die Aufhebung der ablehnenden Verfügung der Vorinstanz und beantragte die Kostenübernahme einer Gebärdensprachunterstützung im Umfang von vier Wochenlektionen.

Sprachliche Identität muss gefördert werden

Im Wesentlichen wurde in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass die Kantone gemäss Art. 19 BV und Art. 62 BV, Art. 24 UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und Art. 20 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zur Gewährleistung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts sowie einer ausreichenden Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen verpflichtet sind. Zudem erfordert Art. 24 der UNO-BRK, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen erleichtern. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Kindern mit einer Hörbehinderung Bildung in den für sie geeigneten Sprachen und Kommunikationsformen vermittelt wird (Art. 24 Abs. 3 lit. c UNO-BRK).

In der Beschwerde wurde weiter vorgebracht, dass die integrative Schulung nach kantonalem Recht Priorität genieße und der Kanton dazu verpflichtet sei, die dazu erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten Bildungsbedarf sicherzustellen. Die ge-

nannten kantonalen Rechtsgrundlagen reichen aus, um dem Gesuch zu entsprechen. Ohnehin sei die Verpflichtung der Kantone, einen den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen angepassten Grundschulunterricht bereitzustellen, und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Regelschule zu geben. Dies auch für Massnahmen, die das kantonale Recht nicht vorsehe, wie beispielsweise bilingualen Unterricht bzw. die sonderpädagogischen Massnahmen in Form von Unterstützung durch einen Sonderpädagogen LSF.

Dank Beschwerde: Unterstützung in Gebärdensprache

Die GEF hiess die Beschwerde gut: Die Vorinstanz habe die Kostenübernahme von vier Wochenlektionen Gebärdensprachunterstützung für Anna zu Unrecht verweigert. Diese könne unter die SPMV subsumiert werden. Zwar sei darin der Massnahmenkatalog abschliessend formuliert, allerdings gebiete die Entstehungsgeschichte der SPMV, den Unterricht in Gebärdensprache zu den Leistungen zu zählen.

Es bestehe keinen Grund zur Annahme, dass die beantragte Unterstützung in Gebärdensprachunterricht nicht unter die in den Erläuterungen zur Sonderpädagogikverordnung erwähnten Begriffe der «spezifischen Kommunikationsförderung» oder «spezifische Unterstützungsangebote» fallen würde. Die Beschwerdeinstanz bejahte folglich eine Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme der Unterstützung in Gebärdensprache. In materieller Hinsicht hielt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Kantone nach Art. 19 BV und Art. 62 Abs. 2 BV einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewähren haben. Dazu gehöre die Ausbildung jener Fähigkeiten, die erforderlich sind, um einen Beruf zu erlernen und auszuüben, und um die Heraus-

forderungen des täglichen Lebens selbständig zu meistern. Darunter falle auch die Fähigkeit, mit anderen Menschen zu kommunizieren.

Für Menschen mit Hör- und Sprechbehinderung bestehen für die direkte Kommunikation verschiedene Hilfsmittel, deren Gebrauch für die Betroffenen unabdingbar sind, um sich in der Gesellschaft bewegen zu können. Der Umgang mit ihnen gehört deshalb zur erforderlichen Bildung, die durch Art. 19 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BV und durch Art. 62 Abs. 3 BV garantiert wird.

Nur zwei Wochenlektionen

Da die Vorinstanz das Gesuch um Gebärdensprachunterstützung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt und die Sache materiell noch nicht geprüft hatte, wies die Beschwerdeinstanz die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Die Vorinstanz habe dabei zu prüfen, ob die beantragte Gebärdensprachunterstützung im Umfang von vier Wochenlektionen für eine ausreichende Schulung im Sinne der Erwägungen erforderlich ist.

In der Folge verfügte das Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern am 24.04.2018 die Kostengutsprache für eine Unterstützung in Französischer Gebärdensprache im Rahmen von 2 Wochenlektionen. Die Unterstützung in Gebärdensprache ermöglichte Anna, in ihrer Schulklasse zu verbleiben und den Schulstoff gemeinsam mit den anderen hörenden Kindern zu erarbeiten.

Bilinguale Bildung

Obwohl zwei Wochenlektionen Unterstützung in Französischer Gebärdensprache einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellen, muss das Ziel eine umfassende bilinguale Bildung für gehörlose Kinder sein. Nur dadurch kann ihr Recht auf ausreichende und angemessene Schulung sichergestellt werden.

Unter bilingualer Bildung versteht man den gleichzeitigen und gleichwertigen Erwerb von Gebärdensprache und gesprochener Sprache (Lautsprache). Auch mit der besten technischen Unterstützung steht die gesprochene Sprache Gehörlosen nicht unmittelbar und ohne Einschränkung zur Verfügung, sondern bleibt eine Fremdsprache. Eine alleinige Orientierung an der Lautsprache erhöht das Risiko eines ungenügenden Spracherwerbs bei gehörlosen Kindern. Mithilfe der Sprache bildet das Kind die für seine Entwicklung unentbehrlichen kognitiven Fähigkeiten aus. Mittels Sprache wird Wissen erworben. Es ist eines, die Laut- und Schriftsprache zu erlernen, ein anderes aber, sie inhaltlich zu verstehen. Die Gebärdensprache bietet Gehörlosen einen vollständigen und unmittelbaren Zugang zu Sprache. Sie erleichtert gehörlosen Kindern das Erlernen der Lautsprache und ermöglicht, diese auch inhaltlich zu verstehen.

Lediglich lautsprachlich orientierte Massnahmen wie die Audiopädagogik oder die Logopädie werden dem Bildungsbedarf von gehörlosen Kindern daher nicht gerecht. Nur eine bilinguale Bildung stellt daher für gehörlose Kinder eine ausreichende und angemessene Sonderschulung dar.

Impressum

Gastautorin: Carole Oggier, MLaw. Rechtsdienst, Schweizerischer Gehörlosenbund

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)